



07.04.2020

336. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Anlage: Leitfaden zur Erstellung eines Leitungskonzepts

Der Freistaat setzt Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) für die Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus ein. **Ziel** ist es, die Einrichtungsleitungen von Aufgaben zu entlasten und damit eine Konzentration auf die pädagogischen Kernaufgaben zu ermöglichen.

Die **Förderrichtlinie** wurde am 18.03.2020 im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgegeben. Das Modul im KiBiG.web zur Antragstellung ist seit dem 10.03.2020 freigeschaltet.

Die **Anträge sind ausschließlich über KiBiG.web** zu stellen.

Nach den Vorgaben des Bundesgesetzgebers können die Mittel nur für die **Weiterentwicklung der Qualität im vorschulischen Bereich** eingesetzt werden. Dementsprechend können nur Kindertageseinrichtungen gefördert werden, die Kinder bis zur Einschulung betreuen. Horte sind nicht förderfähig. Häuser für Kinder oder altersgeöffnete Kindergärten, in denen auch Schulkinder betreut werden, sind hingegen förderfähig.

Voraussetzung des Leitungs- und Verwaltungsbonus ist, dass ein **schriftliches Leitungs-konzept** des Trägers der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorliegt. Darin muss auch die beabsichtigte Entlastung der Einrichtungsleitung festgelegt sein. Wir empfehlen, dieses Leitungs-konzept baldmöglichst zu erstellen, um den Leitungs- und Verwaltungsbonus frühestmöglich beantragen zu können. Ein unverbindlicher Leitfaden für die Erstellung eines Leitungs-konzeptes wird diesem Newsletter als Anlage beigefügt.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Die Sitzgemeinde stellt sicher, dass ein geeignetes Leitungskonzept bei den Kindertageseinrichtungen erstellt wurde. Anträge ohne Leitungskonzept sind unvollständig und nicht fristwährend, sie können erst dann berücksichtigt werden, wenn das Leitungskonzept vorliegt. Der Bonus wird ab dem Kalendermonat gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zusammen mit dem Leitungskonzept vorliegen.

Ein Leitungskonzept muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Leitungsprofil (Rolle und Verantwortung der Leitung, Führungsstil), Aufgaben der Einrichtungsleitung,
- b) die zusätzlich geplanten Maßnahmen zur Entlastung der Leitung und der Umfang der angestrebten zeitlichen Entlastung,
- c) angemessenes Zeitkontingent für die Erledigung der Leitungsaufgaben,
- d) das für die Ausübung der Leitungstätigkeit mindestens erforderliche Qualifizierungsniveau,
- e) Maßnahmen zur Fort- bzw. Weiterbildung, der Leitung
- f) Hinweis auf die Beteiligung der pädagogischen Leitung an der Entwicklung des Leitungskonzepts.

Zur **Orientierung**: Die geplanten entlastenden Maßnahmen für die Einrichtungsleitung sollen binnen drei Monaten umgesetzt werden. **Welche Maßnahmen** Sie zur Entlastung ergreifen, **entscheiden Sie**. Vorgaben gibt es hierzu nicht. Einrichtungsleitungen können entlastet werden z.B. durch Befreiung von der Arbeit im Gruppendienst, durch Einstellung von Verwaltungskräften oder von Hauswirtschaftskräften. Die Maßnahme muss sich nicht zwingend auf eine Einrichtung beschränken. So können zusätzlich eingestellte Verwaltungskräfte, die die Einrichtungsleitungen von bisher von dieser übernommenen Verwaltungstätigkeit entlasten, auch für mehrere Einrichtungen eingesetzt bzw. die einzelnen Boni zusammengefasst werden. Die Förderhöhe beträgt bei einer durchschnittlichen Einrichtung von 60 Kindern im Jahr ca. 12.500 Euro.

Ergreifen Sie die Chance zur Qualitätsverbesserung in Ihrer Einrichtung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden: <http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.